

II-9507 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4808 IJ

1989 -12- 20

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Huber, Schönhart  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Kelag-Anschluß Kostenverrechnung

Durch einen Trick entzieht die Kelag die Herstellungskosten für ihre Netzerweiterungen der Preisregelung des Bundesministeriums, in dem sie diese Netzerweiterungen als tatsächliche Kosten für die Herstellung des "Hausanschlusses" den Erstanschlußwerbern anrechnet und dafür 30 % des Gesamtanschaffungswertes für das Niederspannungsnetz (laut Kalkulationsschema Blatt 2,6) aus der Kalkulation herausnimmt.

Würde die Kelag diese Kosten der verordneten Kalkulation unterwerfen, dann würden sich diese tatsächlichen Aufwendungen auf ca. 38 % vermindern. D.h., daß laut Kalkulation nur ca. 38 % der Netzausbaukosten über die Baukostenzuschüsse auf die Abnehmer überwälzt werden dürfen.

Diese ca. 38 % ergeben sich daraus, daß der Gesamtanschaffungswert des Niederspannungsnetzes (aus Blatt 2,6) mit dem prozentualen Stromverbrauch der Tarifabnehmer (ca. 50 % des Gesamtverbrauches) multipliziert wird und sich aus diesem Wert dann die spezifischen Netzausbaukosten errechnen. Diese spezifischen Netzausbaukosten wären dann mit den Anschlußwertfaktoren für 0,5 kw Anschlußwert beträgt dieser laut Bescheid 0,379 (also 75,8 %) multipliziert und man erhält die Baukostenzuschußpauschalbeträge.

Durch diese verordnungswidrige Praxis der Kelag werden die Erstanschlußwerber (von den EVU als Verursacher bezeichnet) gegenüber später anschließende Abnehmer benachteiligt. Siehe dazu unsere Abhandlung vom 12.2.1989 (diese Abhandlung liegt der Anfrage bei).

Warum diese Praxis der Kelag vom Bundesministerium als oberste Preisbehörde geduldet wird ist unerklärlich. Wir sind der Meinung, daß ein Abweichen von der verordneten Kalkulation gesetzwidrig ist. Auch wenn diese Praxis von einigen Beamten der Preisbehörde geduldet wird.

Diese Sachverhaltsdarstellung ist einem Schreiben entnommen, das am 11. April 1988 vom Konsumentenfreund - einem privaten Konsumentenverein in Spittal/Drau an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichtet war. Bis heute erfolgte von Seiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Stellungnahme. Aus diesem Grunde richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Sind Ihnen die oben angeführten Vorwürfe bekannt?
- 2) Sind diese Vorwürfe bereits untersucht worden?
- 3) Wenn nein, - werden Sie eine Untersuchung veranlassen und gegebenenfalls Mißstände abschaffen?

- 1 -

**KONSUMENTENFREUND**  
Privater Konsumentenverein  
800 SPITTAL, U.v.Cilli Str. 55

Obmann: Ing. Kuhn Johann

Spittal/Drau, am 12.02.1989

Betreff: Anschlußpreisverrechnung der EVU aus dem Blickwinkel der nicht einheitlichen Judikatur und Lehre zu dieser Frage.

Anlaß für diese Abhandlung bildet die Entscheidung des OGH 4 Ob 585/88 vom 15. Nov. 1988 (zu BG Klagenfurt GZ 13 c 679/87 y-13).

Die Rechtsmeinung des OGH im gegenständlichen Fall - welche von jener des LG Klagenfurt als Berufungsgericht abweicht - läßt es zu, daß der "Erstanschlußwerber" gegenüber später anschließende Abnehmer für die selbe Gegenleistung einen acht mal höheren Preis bezahlen muß.

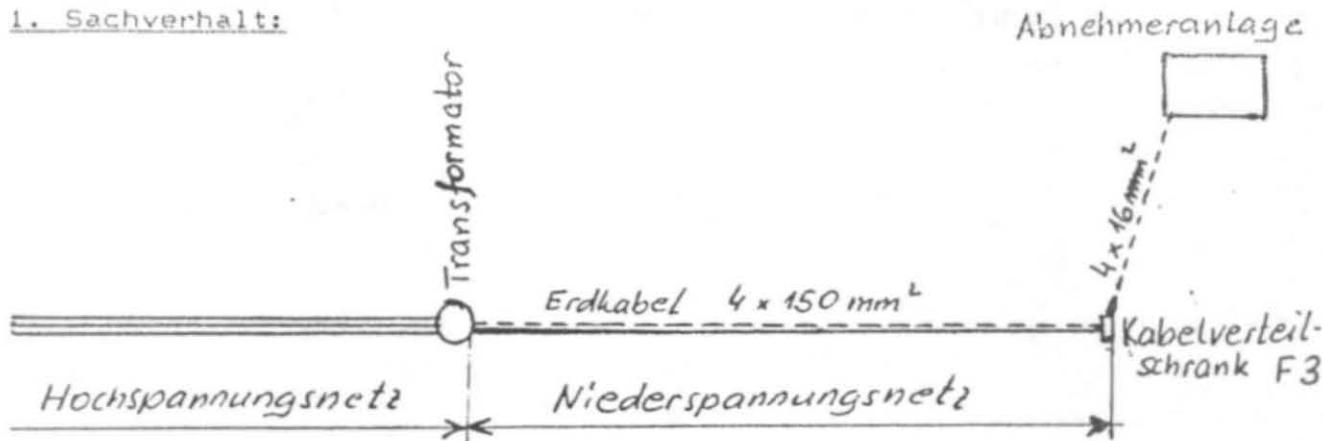
Entweder birgt die Anschlußpreisverordnung in sich solche Unvereinbarungen, oder aber legt der OGH die Anschlußpreisbestimmungen in Anlehnung an die Lehre Dr. Bydlinskis unrichtig aus.

In diesem Zusammenhang wird daher auch die Frage behandelt, ob durch das Schrifttum Dr. Bydlinskis in der oZW 1987 Heft 1 den Richtern eine EVU gerechte Rechtsmeinung suggeriert werden sollte.

#### Inhaltsverzeichnis

1. Sachverhalt
2. Gerichtsverfahren
3. Kritische Stellungnahme zur Entscheidung des OGH 4 Ob 585/88.
4. Kritische Stellungnahme zur Lehre Dr. Bydlinskis i.d. oZW 1987 Heft 1
5. Fazit/Fazit

- 2 -

I. Sachverhalt:

Im Zuge des Stromanschlusses eines Abnehmers wurde von der Kelag, ausgehend von einer bestehenden Transformatorstation, ein 81 m langes Erdkabel mit dem Querschnitt  $4 \times 150 \text{ mm}^2$  bis zu einem, an der Grundstücksgrenze des Abnehmers errichteten Kabelverteilschrankes verlegt. Diese Erdkabelleitung und der Kabelverteilschrank gehören zum Eigentum der Kelag.

An diesen Kabelverteilschrank wurde das Haus des Abnehmers mit einer 54 m langen Erdkabelleitung mit dem Querschnitt  $4 \times 1 \text{c mm}^2$  angeschlossen. Diese Erdkabelleitung zwischen Kabelverteilschrank und dem Haus ist laut TAEV (Technische Anschlußbedingungen mit Erläuterung der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen bis 1000 V) jene Vorzählerleitung, die "innere Anschlußleitung" genannt wird. Diese Leitung gehört bereits zum Eigentum des Abnehmers.

Von der Kelag wurde die Kabelleitung zwischen Transformator und Kabelverteilschrank mit der stärksten Dimension, vorausschauend für künftige Anschlüsse und für die Umstellung der bestehenden Freileitung auf Erdkabelleitung ausgebildet.

Dem Abnehmer wurden von der Kelag für die Herstellung dieser Leitung anteilige Kosten in der Form angerechnet, daß die halben Grabungskosten und ein Kabel mit dem Querschnitt  $4 \times 50 \text{ mm}^2$  sowie der Kabelverteilschrank zur Ganzen, dies ergibt einen Bruttogesamtbetrag von S 32.205,--, verrechnet wurden.

Die Kelag behauptet, daß der Kabelquerschnitt von  $4 \times 50 \text{ mm}^2$  die technische Mindestdimension für einen "Hausanschluß" darstellt und über so ein Kabel höchstens noch ein weiterer Abnehmer versorgt werden konnte, über die tatsächlich errichtete Leitung, mit dem Querschnitt  $4 \times 150 \text{ mm}^2$ , können ca 10 Abnehmer versorgt werden. Je nach Ausrustung könnten an den Kabelverteilschrank 3 weitere Abnehmer angeschlossen werden.

II. Gerichtsverfahren:

In seiner Klage vertrat der Abnehmer den Standpunkt, daß die tatsächlich verlegte Erdkabelleitung mit dem Querschnitt  $4 \times 150 \text{ mm}^2$  Bestandteil des Niederspannungsnetzes im Sinne des § 3 Z 2 der Anschlußpreisverordnung vom 12.12.1980 sei. Aus diesem Grunde dürfte ihn die Kelag keine tatsächlichen Errichtungskosten, sondern nur jenen, von der Preisbehörde genehmigten pauschalen Baukostenzuschuß für das Niederspannungsnetz, für den Anschluß 1 Wohnungseinheit und 2 zusätzlicher Tarifräume, in der Höhe von Brutto S 4.010,70 verrechnen. Der Hausanschluß im Sinne des § 3 Z 3 der VO, vom 12.12.1980 bestehe nur aus dem errichteten Kabelverteilschrank.

Vom Abnehmer wurde ein Betrag vom S 25.086,-- eingeklagt. Der Rückforde-

- 3 -

rungsanspruch wurde insbesondere auf die §§ 870, 871, 879 und 1431 ABGB gestützt. Die Forderung der Kelag, soweit sie Gegenstand der Rückforderung sei, verstöße gegen preisrechtliche Vorschriften und sei daher sittenwidrig. Dabei trete Nichtigkeit des Vertrages in dem Umfang ein, als es der Zweck der Verbotsnorm erfordere.

Die Kelag bestritt das Klagebegehren, wendete Verjährung ein und brachte zudem vor, daß sie auf Grund ihres Liefer- und Arbeitsauftrages den Stromanschluß des Wohnhauses des Abnehmers durch ein Niederspannungskabel, ausgehend von der Trafostation, durchgeführt habe.

Die tatsächlichen Errichtungskosten dieses Erdkabels, welches einen Querschnitt von 4 x 150 mm<sup>2</sup> aufweist (samt Kabelverteilschrank), habe netto S 56.840,-- betragen.

Der Vereinbarung eines pauschalen Betrags von netto S 30.900,-- lag aber die Kalkulation eines Kabel mit einem Querschnitt von 4 x 50 mm<sup>2</sup> und die Anrechnung von nur 50% der Kabelverlegungskosten zu grunde. Die gegenüber dem Abnehmer vorgenommene Aufteilung sei daher angemessen.

In der letzten Streitverhandlung gab die Kelag zu, sich bei der Verrechnung geirrt zu haben und gab dem Abnehmer eine Gutschrift über das Baukostenzuschuß-Niederspannungspauschal in der Höhe von brutto S 4.010,70, wobei sich die Kelag bei ihrer Verrechnung auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 12.12.1980 berief.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der VO vom 12.12.1980 sieht vor, daß der Pauschalbetrag für das Niederspannungsnetz (§ 3 Z 2) dann nicht verrechnet werden darf, wenn der Anschluß einer einzelnen Abnehmeranlage unmittelbar aus einer Transformatorenstation über einen gesonderten, nach § 3 Z 3 zu verrechnenden Niederspannungsabgang erfolgt. In diesem Falle gehören zu den Aufwendungen gemäß § 3 Z 3 auch solche im Niederspannungsbereich der Transformatorenstation.

Der noch verbleibende Klagebetrag von S 21.075,30 wurde vom Ersten Gericht abgewiesen.

In der rechtlichen Beurteilung berief sich der Erstrichter bezüglich der getroffenen Vereinbarung auf die Entscheidungen des OGH zu 8 Ob 515/85 und zu 7 Ob 626/86 und führte dazu aus, daß sich eine Sittenwidrigkeit insbesondere daraus ergeben kann, daß Leistungen nur unter drückenden Bedingungen angeboten werden, die zu einer auffallenden Unäquivalenz der beiderseitigen Rechtspositionen führen kann.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, daß die Anlage im ausschließlichen Interesse des Abnehmers errichtet wurde, die Kelag jedoch vorausschauend ein großer dimensioniertes Erdkabel verlegte. Verrechnet wurde jedoch der Abnehmer ein Erdkabel von lediglich 4 x 50 mm<sup>2</sup>, welches in jedem Fall zu verlegen gewesen wäre. Der Abnehmer konnte sich daher nicht beschwert erachten, daß die Kelag den Mindestquerschnitt von 4 x 50 mm<sup>2</sup> in Rechnung stellte.

Weiters bezog sich der Erstrichter auf das Schrifttum Dr. Bydlinskis in ÖZW 1987 Heft 1 ("Zur Ermittlung der Anschlußpreise bei der Versorgung mit elektrischen Energie") und führte aus:

Grundsätzlich gehören alle Arbeiten des EVU, die auf Grund eines individuellen Anschlußbegehrens eines oder mehrerer Anschlußwerber vom im Zeitpunkt des Anschlußantrages schon bestehenden Niederspannungsnetzes ausgehend vorgenommen werden, zu den tatsächlichen Aufwendungen für den Hausanschluß im Sinne des § 3 Z 3 der Verordnung. Dies gilt auch

- 4 -

für Einzelanschlüsse wie für gemeinsame Hausanschlüsse gleichsam, wobei es bei letzteren auch ohne Bedeutung ist ob schon von vornherein oder erst nachträglich mehrere Anschlußwerber vorhanden sind.

Unter § 3 Z 2 der Verordnung fallen hingegen nur Arbeiten, die - wenn auch unter Umständen durch das konkrete Anschlußbegehrung ausgelöst - am schon bestehenden Niederspannungsnetz zum Zwecke der Erhaltung bzw. Verbesserung der Leistungsbereitstellung durchgeführt werden (wozu insbesondere Verstärkungen der Niederspannungskabel zu rechnen sind) und damit auch allen nachfolgenden Strombeziehern zugute kommen.

Als Schlußfolgerung dieser allgemeinen Rechtsansicht vertrat der Erstrichter die Meinung, daß es damit klargestellt ist, daß im vorliegenden Falle der Hausanschluß bei den Niederspannungsabgängen in der Trafostation beginnt und im Standverteiler F 3 endet. Ab dem Standverteiler führt die im Eigentum des Klägers befindliche Vorzählerleitung in das Haus der klagenden Partei.

Da nun feststeht, daß der Abnehmer direkt aus der Trafostation versorgt werde, war die Klag nicht berechtigt, neben den pauschalierten Hausanschlußkosten nach § 3 Z 3 der Verordnung auch den Fauschalbetrag nach § 3 Z 2 (Versorgung aus dem Niederspannungsnetz) in Rechnung zu stellen.

Abschließend kam der Erstrichter noch zu dem Entschluß:

Selbst wenn man von der Voraussetzung einer mangelhaften Vereinbarung ausgeht, ist gemäß den getroffenen Feststellungen eine grundsätzliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB nicht gegeben.

Das LG Klagenfurt als Berufungsgericht hob das Ersturteil auf, folgte - unter Heranziehung der Entscheidung des OGH 1 Ob 553/80 - im wesentlichen der Argumentation des Abnehmers und ließ die Revision an den OGH zu.

Als klarungsbedürfig durch den OGH fand das LG Klagenfurt die Fragen:

- a) Abgrenzung im Sinne des § 3 Z 3 (Verteilungsnetz/Hausanschluß).
- b) Auslegung der Bestimmung des § 6 Abs 2 und
- c) ob Rückforderungsansprüche trotz getroffener Fauschalvereinbarung gestellt werden können.

Der OGH ließ die Revision mit der Begründung zu, daß sich die bisher ergangenen OGH Entscheidungen mit anderen Sachverhalten und nicht mit der Auslegung der Bestimmung des § 6 Abs 2 der VO vom 12.12.1980 beschäftigt haben.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes wurde aufgehoben und das Urteil erster Instanz im wesentlichen wieder hergestellt, wobei sich die Rechtsmeinung des OGH auf das Schrifttum Dr. Bydlinskis (ÖZW 1987 Heft 1) stützt.

Nach Ansicht des OGH stellt sich im gegenständlichen Fall die Abgrenzungsfrage des § 3 Z 2 und § 3 Z 3 für die Berechnung des höchstzulässigen Anschlußpreises nicht, weil hier ein nach § 6 Abs 2 der VO zu beurteilender "Neuanschluß" erfolgt ist.

Der OGH führt weiter aus:

§ 6 Abs. 2 der Verordnung regelt den gerade hier vorliegenden Fall, daß

- 5 -

der neue Anschluß einer einzelnen Abnehmeranlage unmittelbar aus einer Transformatorstation über einen gesonderten Niederspannungsabgang erfolgt. Die Bestimmung sieht vor, daß diese Leitung dann nicht mit einem Fauschalbetrag gemäß § 3 Z 2 verrechnet werden darf, sondern nach § 3 Z 3 – also nach den tatsächlichen Aufwendungen – zu verrechnen ist; Der neue Anschluß ist daher vom Abnehmer voll zu bezahlen. Diese Sonderregel für Neuanschlüsse war deshalb notwendig, weil diese nicht unmittelbar unter § 3 Z 3 der Verordnung subsummiert werden können, setzt doch diese Bestimmung ein schon vorhandenes Niederspannungsnetz des EVU voraus, an das der Hausanschluß erfolgt (in diesem Sinne auch Peter Bydlinstki aaO 5).

Die Frage, ob der einzelne Anschlußwerber und Stromabnehmer auch dann, wenn das EVU – wie hier – den Neuanschluß zum Anlaß nimmt, den neu zu errichtenden Niederspannungsabgang so zu dimensionieren, daß daraus in Zukunft auch noch bis zu 9 weitere Stromabnehmer versorgt werden können, die vollen tatsächlichen Aufwendungen für diese überdimensionierte Leitung zu zahlen hat, obwohl das EVU damit insoweit den künftigen Ausbau seines Niederspannungsnetzes vorweggenommen hat, stellt sich im vorliegenden Fall nicht; die Beklagte hat sich nämlich bei der mit den Klägern getroffenen Preisvereinbarung auf weniger als die tatsächlichen Aufwendungen beschränkt, die bei Herstellung eines bloß auf die Bedürfnisse der Kläger beschränkten Niederspannungsabgangs entstanden ware. Auch hier haben die Kläger nicht einmal darzutun vermocht, daß die von der Beklagten hiefür angesetzten tatsächlichen Aufwendungen für die Verlegung eines Kabels der Dimension 4 x 50 mm<sup>2</sup> von netto S 39.600.--, von denen sie aber die Hälfte noch selbst getragen hat, etwa nicht in dieser Höhe erwachsen wären. Soweit darin allerdings konstante Kosten für die Grabungsarbeiten enthalten sind, die ohne Rücksicht auf die Dimension des verlegten Kabels entstanden, ist die überdimensionierung des Kabels durch die Beklagte doch noch insofern von Bedeutung, als sie gemäß § 9 Abs.2 der Verordnung zu einer aliquoten Refundierung dieser Kosten an die Kläger führen mußte, wenn diese Niederspannungsleitung bis 22. Dezember 1988 von mehr als einen weiteren zusätzlichen Anschlußwerber in Anspruch genommen würde.

Aus dem bisher Gesagten folgt bereits, daß die zwischen den Streitteilern getroffene Anschlußpreisvereinbarung den preirechtlichen Bestimmungen der zitierten Verordnung nicht widerspricht und daher nicht gemäß § 917 a ABGB unwirksam sein kann. Sonstige Gründe für ihre Sittenwidrigkeit sind nicht zu ersehen. Es war daher der Revision der Beklagten stattzugeben und das Ersturteil in der Hauptsache wiederherzustellen.

### 3. Kritische Stellungnahme zur Entscheidung des OGH 4 Ob 585/88.

Dem OGH ist bezüglich dieser Entscheidung vorzuhalten, daß er bei der Beurteilung der Ausnahmeregelung des § 5 Abs.2 keine Relation zum Regelfall der Verrechnung nach § 3 herstellte und die Rechtsmeinung von Dr. Bydlinski ungeprüft übernommen hat. Nur dadurch war es möglich, daß vom OGH die sehr bedenkliche Rechtsmeinung vertreten wurde, daß der Abnehmer zur Errichtung der 81 m langen Verteilungsleitung der Kelag mit einem Querschnitt von 4 x 150 mm<sup>2</sup> samt Kabelverteilschrank einen Kostenbeitrag für die Herstellung in dem Unfang entrichten müßte, die ein "fiktiver" (angenommener) Hausanschluß mit dem Mindestquerschnitt 4 x 50 mm<sup>2</sup> gekostet hätte.

Zu welcher gräßlichen Benachteiligung des Abnehmers (Erstanschlußwerbers) diese Rechtsmeinung – gegenüber später anschließende Abnehmer – führt, hat der OGH nicht untersucht.

- 6 -

Bevor näher auf die Auswirkung dieser Entscheidung eingegangen wird, soll der Sinn und Zweck der zulässigen Anschlußpreisverrechnung laut VO vom 12.12.1980 – in Anlehnung an unsere Abhandlung vom 8. Juni 1987 – kurz erläutert werden.

Die Konzession eines EVU in Kärnten verpflichtet diesem laut Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz (KEWG) in einem örtlich umschriebenen bestimmten Gebiet (Versorgungsbereich) die unmittelbare Versorgung mit elektrischer Energie durchzuführen und die zu diesem Zweck notwendigen Anlagen für die Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2 Abs.1, 4 Lit.a, und 6 Abs.2 und 3).

Für die Kelag wurde das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet (Versorgungsbereich) durch das II. Verstaatlichungsgesetz (BGBI. Nr. 81 vom 26. März 1947) mit dem Bundesland Kärnten festgelegt.

Gemäß § 13 Abs.2 KEWG soll eine einheitliche und gleichmäßige Versorgung der Abnehmer des ganzen Landes auch in wirtschaftlicher Hinsicht erreicht werden (Gleichheitsgrundsatz).

Gemäß § 16 KEWG ist die Kelag berechtigt, bei Neuanschlüssen und bei Erhöhung des Versorgungsumfangs den Abnehmern "angemessene Baukostenzuschüsse" nach Maßgabe der preisrechtlichen Vorschriften in Rechnung zu stellen.

Die preisrechtliche Vorschrift, betreffend die von EVU den Tarifabnahmern verrechenbaren Anschlußpreise (Baukostenzuschusse) bildet im gegenständlichen Fall die Verordnung des Handelsministeriums vom 12.12.1980.

Unter den Begriffsbestimmungen des § 2 dieser Verordnung wird ausgeführt, daß die Gegenleistung des betreffenden EVU, für die Bezahlung des Baukostenzuschusses durch den Anschlußwerber oder Stromabnehmer, die Einräumung eines örtlich gebundenen, in seinem Umfang feststehenden und zusammen mit der Abnehmeranlage übertragbaren Strombezugssrechtes ist.

In gegenständlichem Fall hat sich der Abnehmer durch die Bezahlung des Anschlußpreises ein Anschlußrecht an den Verteilanlagen der Kelag im Umfang 1 Wohnungseinheit und 2 zusätzlicher Tarifräume (Versorgungsumfang) erworben.

Die Ermittlung der Anschlußpreise nach § 3 setzt sich aus 2 Komponenten zusammen:

- a: aus der Festlegung der technischen Abgrenzung der Stromversorgungseinrichtungen in Hochspannungsnetz, Niederspannungsnetz und Hausanschluß sowie
- b: aus der Festlegung der Art und der Höhe der zulässigen Preisverrechnung für die einzelnen Bereiche der Stromversorgungseinrichtungen.

Die Verrechnung der Anschlußpreise nach § 3 dieser Verordnung stellt den Regelfall dar. Sie sieht vor, daß für den Erwerb des Anschlußrechtes an das Hochspannungsnetz (§ 3 Z 1) ein Pauschalbetrag und ein weiterer Pauschalbetrag für den Erwerb des Anschlußrechtes an das Niederspannungsnetz (§ 3 Z 2) des EVU, vom Anschlußwerber oder Stromabnehmer zu bezahlen ist.

Für den "Hausanschluß" (§ 3 Z 3), der die Verbindung des Netzes des EVU mit der Anlage des Abnehmers herstellt hat der Abnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten zu bezahlen.

- 7 -

Dr. Alfred Steffek führt in "Rechtsfragen der öffentlichen Energieversorgung" Band 12, 1987 Seite 92, erschienen im Drac Verlag aus, daß es sich beim Baukostenzuschuß um den Preis für die Bereitstellung elektrischer Versorgungseinrichtungen handelt und dieser als teilweiser Kostenersatz für die Errichtung und Ausgestaltung von Umspann- und Übertragungsanlagen, definiert ist.

Die Pauschalbeträge im Sinne des § 3 Z 1 und 2 sind somit landeseinheitliche Beträge (laut Kalkulation § 5), die unabhängig von den tatsächlichen Herstellungskosten der unmittelbar für die Versorgung eines Abnehmers notwendigen Anlagenherstellungen in Hoch- und Niederspannungsnetz des EVU, vom Abnehmer für den Erwerb des Anschlußrechtes an diese Anlagen, zu bezahlen sind.

Strittig und von Bedeutung für die Beurteilung der zulässigen Verrechnung der Anschlußpreise ist die Abgrenzung zwischen den Anlagen des EVU im Sinne des § 3 Z 1 und 2 und dem Hausanschluß im Sinne des § 3 Z 3. Die Abgrenzung hat nach dem Stand zu erfolgen, wie sich die errichteten Anlagen nach der Herstellung des Stromanschlusses des neu angeschlossenen Abnehmers darstellen.

Eine annähernd sachgerechte Aussage zu diesem Problem traf der OGH in seiner Entscheidung 1 Ob 553/80.

Eine genaue Beurteilung, welche Anlagen unter das Niederspannungsnetz des EVU (§ 3 Z 2) fallen kann nur erfolgen, wenn das als Anlage zu § 5 der VÖ veröffentlichte und von der Preisbehörde vorgeschriebene Kalkulationsschema für die Ermittlung der Baukostenzuschußpauschalbeträge erörtert wird.

Aus dieser Kalkulation ist eindeutig zu entnehmen, daß zur Preisbildung der Pauschalbeträge im Sinne des § 3 Z 1 und 2 alle im Eigentum des EVU stehenden und in Betrieb befindlichen Anlagen (Aktive Anlagen) heranzuziehen sind.

Dadurch ist aber auch klar gestellt, daß Anlagen wie die im gegenständlichen Fall strittige 81 m lange Erdkabelleitung und der Kabelverteilschrank, welche in Eigentum der Kielag stehen zu deren Niederspannungsnetz im Sinn des § 3 Z 2 zu zählen sind.

Hausanschluß im Sinne des § 3 Z 3 der Vo vom 12.12.1980 kann daher nur eine Anlage sein, welche die Verbindung zwischen den vorhin genannten Anlagen und der Abnehmeranlage herstellt. Ob der Hausanschluß nun nur aus ein paar Klemmen und den Hausanschlußsicherungen im Kabelverteilschrank besteht, oder auch noch aus der Vorröhlerleitung bis zur Hauseinführung wäre klarungsbedürftig; klarungsbedürftig wäre auch, ob die im Kabelverteilschrank angebrachten Sicherungen tatsächlich die "Hausanschlußsicherungen", oder aber die an der Eigentumsgrenze zu installierenden "Abzweigsicherungen" sind. (Siehe dazu auch unsere Abhandlung vom 8. Juni 1987 und das Schreiben an das Wirtschaftsministerium vom 11. April 1988 samt Beilagen).

Ein Kabelverteilschrank stellt in Erdkabelnetzen eine notwendige Einrichtung des "technisch geeigneten Anschlußpunktes" (§ 3 Z 2 und 3) dar, da nur auf diese Weise eine technisch geeignete und störungsfreie Anschlußstelle mit einem Erdkabel für einen Hausanschluß geschaffen werden kann.

Aus dem bisher geschilderten Sachverhalt kann die Bestimmung des § 6 Abs. 2 nur so verstanden werden, daß in dem speziellen Fall, wo eine einzige Abnehmeranlage mittels eines tatsächlichen Hausanschlusses im Sinne des § 3 Z 3 und nicht mittels einer Niederspannungsleitung im Sinne des

- 8 -

§ 3 Z 2 direkt an eine Trafostation angeschlossen ist, der Anschlußwerber für den Erwerb des Anschlußrechtes an das Niederspannungsnetz keinen Baukostenzuschuß bezahlen muß, da in diesem Fall kein Niederspannungsnetz (im Sinne des § 3 Z 2) zwischen seiner Anlage und dem Transformator (dieser gehört bereits zum Hochspannungsnetz im Sinne des § 3 Z 1) vorhanden ist.

Im gegenständlichen Fall wurde jedoch von der Kelag im Zuge des Stromanschlusses des Anschlußwerbers gleichzeitig, ausgehend vom Transformator (von dort hat jedes Niederspannungsnetz seinen Ausgang), die erste Etappe eines neuen Niederspannungsnetzes in Form der 81 m langen Erdkabelleitung samt Kabelverteilschrank errichtet.

Tatsache ist, daß dem "Erstanschlußwerber" unter dem Titel "Hausanschluß" ca 60% der tatsächlichen Herstellungskosten, das sind S 32.205,-- für die Errichtung dieses neuen Niederspannungsnetzteiles verrechnet wurden.

Folgt man der Rechtsansicht Dr. Bydlinskis und der des OGH, dann hätte ein Anschlußwerber, dessen Stromanschluß nach dem 22. Dez. 1988 an den Kabelverteilschrank erfolgt, keine tatsächlichen Aufwendungen mehr für die Herstellung, sondern nur mehr die Baukostenzuschußpauschalbeträge für das Niederspannungsnetz im Sinne des § 3 Z 2 zu bezahlen. Das heißt, daß der nach dem 22. Dez. 1988 neu hinzukommende Anschlußwerber sich an dieser Leitung nur ein Anschlußrecht erwirbt, für welches er bei gleichem Versorgungsumfang wie der Erstanschlußwerber (1 Wohnungseinheit + 2 zusätzlicher Tarifräume) nur S 4.010,70 bezahlen mußte.

Anzumerken ist noch, daß dem Erstanschlußwerber trotz Bezahlung von 60% der Herstellungskosten, bei Anschluß weiterer Abnehmer nach dem 22. Dez. 1988 – unter Bezug auf § 9 Abs.2 der Vo – kein Kostenersatz mehr zusteht, die Kelag jedoch allen zukünftigen Anschlußwerbern Anschlußrechte an dieser Niederspannungsleitung – durch Verrechnung von Baukostenzuschüssen – verkaufen kann.

Aus dem Vorgenannten ist zu entnehmen, daß bei Auslegung der Bestimmung nach § 6 Abs.2 und § 9 Abs.2 wie sie der OGH in Anlehnung an das Schrifttum Dr. Bydlinski trifft, der Erstanschlußwerber gegenüber später anschließende Abnehmer größtenteils benachteiligt wird (§ 879 Abs.3 ABGB). Dadurch ist aber eine Gleichbehandlung der Abnehmer – unter gleichen Voraussetzungen – nicht gegeben.

Dem Erstanschlußwerber steht an dieser Leitung auch nur ein Anschlußrecht (sowie den später Anschließenden) zu, obwohl er für den selben Leistungsumfang einen ca 8 x höheren Betrag (S 32.205,-- zu S 4.010,70) bezahlen mußte. Dadurch wird das Leistungsaquivalent verzerrt (OGH 1 Ob 585/86 Seite 11).

Die Bestimmung des § 9 Abs.2 ist eine reine Refundierungsbestimmung und bezieht sich auf Leitungen die für einzelne Abnehmer vor dem 1.1.1981 verlegt und deren Herstellungskosten nach den Bestimmungen der Vo vom 25.2.1954 verrechnet wurden (siehe dazu auch Abhandlung vom 8. Juni 1987). Diese Bestimmung wurde auch in die Vo vom 7.10.1986 nicht mehr aufgenommen.

#### 4. Kritische Stellungnahme zur Lehre Dr. Bydlinskis in öZW 1987 Heft 1

Ergänzend zu unserer Abhandlung vom 8. Juni 1987 machen wir noch darauf aufmerksam, daß sich die Kelag im Jahre 1984 von Dr. Bydlinski ein privates Rechtsgutachten zu den gerichtsanhangigen Verfahren erstellen ließ. Dieses Gutachten war unserer Meinung nach im Sinne des Auftraggebers (Kelag) erstellt. In diesem Gutachten wurde der Begriff des Hausanschlusses

- 9 -

in das Niederspannungsnetz der Kelag hineininterpretiert und so die Abgrenzung zwischen Niederspannungsnetz (Verteilungsleitung) und "Hausanschluß" verwischt.

Bedenklich finden wir es, wenn Dr. Bydlinski sein für die Kelag erstelltes Privatgutachten in etwas abgewandelter Form als Aufsatz in der Zeitschrift oZw 1987 Heft 1 unter dem Titel "Zur Ermittlung der Anschlußpreise zur Versorgung mit elektrischer Energie" veröffentlicht.

Auch in diesem Aufsatz versucht Dr. Bydlinski die Begriffe Niederspannungsnetz des EVU im Sinne des § 3 Z 2 und Hausanschluß im Sinne des § 3 Z 3 der VO vom 12.12.1980 mit einander zu vermengen. Dr. Bydlinski kommt zu dem Ergebnis, daß Anschlußwerber, die durch ihren Stromanschluß einen Netzausbau des EVU verursachen auch die Kosten für diesen Netzausbau unter den Titel "Hausanschluß" (§ 3 Z 3) zu tragen haben. Zu welcher Ungleichbehandlung der Anschlußwerber eine solche, von den EVU's praktizierte Verrechnungsweise führt, wurde im vorangegangenen Abschnitt ausführlich dargelegt.

Vor allem die Behauptung Dr. Bydlinskis, zu welchem Zweck die Baukostenzuschußpauschalbeträge für den Bereich des Niederspannungsnetzes demäß § 3 Z 2 von den Abnehmern zu bezahlen sind, ist glattweg falsch und lässt sich leicht durch die voraeschriebene Kalkulation nach dem, als Anlage zu § 5 veröffentlichten Kalkulationsschema, widerlegen.

Die von Dr. Bydlinski veröffentlichte Rechtsmeinung und die Praxis der EVU führt dazu, daß auf die Erstanschlußwerber die den EVU's zustehende Verpflichtung (lt. Konzession), ihre Verteilungsanlagen zu errichten, zum Teil überwalzt wird.

Es ist bekannt, daß sich Richter bei der Beurteilung komplizierter Materien, gerne der Rechtsmeinung erkannter Rechtslehrer – und der dazu veröffentlichten Literatur – anschließen. Für uns liegt daher die Vermutung nahe, daß hier den Richtern eine EVU gerechte Rechtsmeinung suggeriert werden sollte, was ja auch, wie man aus gegenständlicher ÖGH Entscheidung ersehen kann, gelungen ist.

Anzumerken ist, daß das LG Klagenfurt als Berufungsgericht sich bisher der Rechtsmeinung Dr. Bydlinskis nicht angeschlossen hat.

### 5. Schlußfolgerung

Der Anschlußkostenstreit zwischen Kelag und Anschlußwerbern dauert nun schon 4 Jahre. Im wesentlichen ging es dabei nur um die Auslegung der Begriffe "Niederspannungsnetz des EVU" und "Hausanschluß" sowie deren Abgrenzung im Zuge der Anschlußpreisverrechnung und darum, ob die mit den Abnehmern getroffene Preisvereinbarung für diese bindend sei.

Nachdem die Preisbehörde wohl Preisregelungsvorschriften erlaßt, die Einhaltung dieser Vorschriften jedoch gegenüber den EVU's nicht überwacht und durchsetzt wäre es notwendig, wenn zumindest die Gerichte zur Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung, die Anschlußpreisverrechnung im Sinne der aufgezeigten Kriterien näher untersuchen würden.

Obmann

Johann Luhn  
